

Satzung des Vereins »umdenkbar«



umdenkbar /
foodcoop Barmbek

Oertzweg 22
22307 Hamburg
foodcoop.barmbek@gmail.com
www.foodcoop-barmbek.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »umdenkbar«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz »e.V.«. Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Barmbek.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Ausrichten von Veranstaltungen zur Förderung einer verpackungsarmen, auf ökologische Produkte ausgerichteten, konsumreduzierten und damit nachhaltigen Lebensweise, aktiver Öffentlichkeitsarbeit, sowie der gemeinschaftlichen Bestellung verpackungsarmer Ware. Durch das Vermitteln von Informationen und Förderung einer nachhaltigeren Lebensweise können Konsum und Verpackungsmüll verringert und so Ressourcen geschont und die Umweltbelastung reduziert werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet nicht gewinnorientiert, sondern kostendeckend. Das Vereinsvermögen gehört gemeinschaftlich allen Mitgliedern.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit Antragsstellung erkennt der/die Bewerber/in die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Es wird unterschieden in aktive und passive Mitglieder:

Aktive Mitglieder erklären sich bereit, ehrenamtlich Aufgaben im Verein zu übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen. Mit dem Erwerb der aktiven Mitgliedschaft wird eine einmalige Geldeinlage fällig.

Passive Mitglieder zahlen keine Geldeinlage. Sie nehmen an den Warenbestellungen und an den Workshops teil. Näheres wird unter § 9 geregelt.

Jedes Mitglied ist berechtigt eine aktive Mitgliedschaft per Antrag in eine passive Mitgliedschaft zu überführen und umgekehrt.

Näheres kann in der Geschäftsordnung bestimmt werden.

Juristische Personen sind von der Teilnahme an der Warenbestellung ausgeschlossen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Austritt wird die zuvor geleistete Einlage innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückgezahlt.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen von vier Wochen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Geldeinlage und Beiträge

Der Verein ist berechtigt, eine Geldeinlage und/oder Beiträge zu erheben.
Die Höhe der Geldeinlage/Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Näheres kann in der Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.

Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Versendung der Einladung als E-Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse gilt als schriftliche Einladung.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim *Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche zuvor zur Kenntnis gebracht wurden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mit der Versendung des Protokolls als E-Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse gilt das Protokoll als zugänglich gemacht.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus drei, maximal fünf Personen, einschließlich dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Werden so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und den anderen Mitgliedern bekannt zu geben.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen und nur auf Antrag geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können das Amt vorzeitig unter Angabe von Gründen niederlegen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, durchzuführen.

Näheres kann in der Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen aus ihrer Mitte. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

